

Arme Arbeitende, arme Familien, arme Kinder

- 1.) Familien im Grundsicherungssystem SGB II.**
- 2.) Schätzungen zu den nicht registrierten armen Familien**
- 3.) Die kumulierten Familienleistungen stehen im besonderen Spannungsverhältnis zu Niedrigeinkommen.**
- 4.) Finanzierungsregeln und Bedarfsgemeinschaftsanrechnung belasten die „Aufstocker“-familien mit niedrigem Einkommen**
- 5.) Der Kinderzuschlag in seiner jetzigen Form ist keine Lösung**
- 6.) Die Leistungen für Kinder leiden zusätzlich unter den unklaren Zuständigkeiten und dem Misstrauen gegenüber den Eltern.**
- 7.) Familienfeindliche Elemente der Grundsicherung: die Bedarfsgemeinschaft und die Auswirkung von Sanktionen**
- 8.) Die erweiterte Arbeitsverpflichtung**
- 9.) Die Abwertung von erwerbslosen Eltern auch durch Familienexperten.**

Ich beschäftige mich seit Mitte der 80er Jahre mit Existenzsicherungssystemen, damals vor allem der Sozialhilfe, aber auch mit Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, mit der staatlichen Unterstützung armer Menschen- mit der Struktur und den Eigendynamiken. Man wird Armut nie ganz verhindern können, viel wichtiger ist aber, mit welchen Angeboten, Leistungen und Regelwerken man ihr begegnet.

Im Gegensatz zu vielen andern Ländern der Welt existiert in Deutschland ein Grundsicherungssystem, das einen Rechtsanspruch, einen durchsetzbaren, gerichtlich kontrollierbaren Rechtsanspruch auf ein Existenzminimum vorsieht. Es ergänzt auch zu niedrige Löhne, die vielfältigen Lohnersatzleistungen im Sozialversicherungssystem, vor allem das Arbeitslosengeld, verschiedene Renten oder auch Krankengeld.

1. Familien im Grundsicherungssystem SGB II.

Wenn es um Familien mit Kindern geht, (es gibt in Deutschland noch 8,1 Millionen Familien, davon 20 % Alleinerziehende, 70% verheiratete Ehepaare mit Kindern, 10 % andere Familienformen. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 20. Oktober 2014, 367/14. „Familien 2013: Ehepaare noch dominierend, aber rückläufig“) sind die **registrierten armen Familien** im Rechtskreis des **SGB II** (Sozialgesetzbuch II, Grundsicherung für Arbeitsuchende= Hartz IV) **zu finden**. Betrachtet man die SGB II -Statistik und dort nicht die Einzelpersonen, sondern die sog. Bedarfsgemeinschaften (BG), dann bestehen, 64,3 % der BGen aus einem oder zwei Erwachsenen, der Rest, also etwas über ein Drittel besteht aus Alleinerziehenden (18,6 %) und Paaren mit Kindern (14,2 %) (www.sozialpolitik-

aktuell.de Bedarfe der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Bedarfsgemeinschaften 2014). Zusätzlich gibt es noch eine kleine Gruppe, die **Kinderzuschlag** oft zusammen mit Wohngeld bezieht . Das sollen aktuell ca. 120 000 Familien mit ca. 300 000 Kindern sein. Wegen der Gesetzeskonstruktion (auch wenn nur ein Erwachsener erwerbsfähig ist wird die gesamte Familie im SGB II erfasst) gibt es kaum noch Sozialhilfebezieher mit Kindern, aber eine stark wachsende Zahl von Asylbewerbern.

Eingangsthese:

Eigentlich ist das Existenzsicherungssystem im SGB II mit Regelsätzen und Mehrbedarfen und einer Reihe von Sonder- und Einmalleistungen **ein familienfreundliches System**.

„System“, damit meine ich, dass die Struktur der Geldleistungen ist familienfreundlich ist, nicht unbedingt , dass die Höhe der Versorgung im Ergebnis auch zufriedenstellend ist. Das Attribut „familienfreundlich“ gilt vor allem im Vergleich zu andern Einkommen, Löhnen und Lohnersatzleistungen.

Das möchte ich an den Anfang stellen in einer Zeit, in der eine Familie mit 2 Schulkindern ohne Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf 1939 Euro (=Regelleistung plus Warmmiete) haben kann; zusammengesetzt aus Regelleistungen 360+ 360,+ 267 (6 Jahre) +302 (14 Jahre)+ 650 Warmmiete in einer durchschnittlichen Großstadt (Mietstufe 5).

Abhängig von den Unterkunftskosten und Alter der Kinder kann es etwas mehr oder weniger sein. , aber ca. **1900 Euro netto ist eine grobe Grenze**., die man sich aktuell merken kann.

Obwohl es nicht mehr selbstverständlich ist, möchte ich diese Familie mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern, als Modell zunächst weiter im Auge behalten. Die gültigen Regelsätze und ihre Zusammensetzung kann man in der verteilten Tabelle ablesen (vereinfacht ausgewiesen in der Übersicht: Wie viel Geld ist für was in den Hartz IV Sätzen enthalten ? Stand 1.1.2015 auf der Seite www.erwerbslos.de der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen)

Das erreicht man, weil das System funktioniert wie ein Baukastensystem: die Leistungen addieren sich mit der Größe der Familie. Sind ein oder zwei Erwachsene im Niedriglohn- oder Teilzeitbereich erwerbstätig können noch pro Person bis **zu 330 Euro Freibetrag** für Erwerbstätige hinzukommen. Krankenversicherung für die ganze Familie ist auch enthalten- davon können Millionen Amerikaner nur träumen. In Griechenland gibt's spätestens nach 12 Monaten Arbeitslosigkeit überhaupt nichts mehr und vorher schon sehr wenig, selbst wenn man überhaupt noch arbeiten kann.

Diese Leistungshöhe liegt in der Nähe zu andern Werten, der **Armutsgrenze, oder Armutsgefährdungsgrenze**, die mit Bezug zum Durchschnittseinkommen ermittelt wird. Ein Familie mit 2 Kindern ist nach einer letzten Erhebungen unter Verwendung der OECD Kriterien in Deutschland arm, wenn sie über ein **Haushaltseinkommen unter 2068 Euro netto inkl. Sozialleistungen-** verfügt. Die Quote der armen Bevölkerung liegt nach dieser Erhebung bei 16,1 % . Es gibt auch da je nach statistischer Erhebungsmethode etwas unterschiedliche Zahlen,

(meist niedriger, neuerdings auch unter zusätzlicher Berücksichtigung von erheblicher materieller Depravierung höher. 20,3 % sind armutsgefährdet . Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 16. Dezember 2014 , 454/14, Die Zahlen des Paritätischen beziehen sich auf den Mikrozensus und gehen für 2012 von 869 Euro für Singles und 1826 Euro für eine Familie aus und liegt deshalb „nur“ bei 15,2 %.)

aber die Quoten steigen überall trotz Wirtschaftsaufschwung und mehr Beschäftigung in allen Erhebungen, bzw. sinken nicht.

Ausgerechnet das Institut der deutschen Wirtschaft hat zuletzt darauf hin gewiesen, dass das alles auch Pauschalbetrachtungen sind und dass je nach Lebenshaltungskosten am Wohnort dieser Betrag noch ein auskömmliches Leben ermöglichen kann, bei Berücksichtigung der

Kaufkraft gerade in Großstädten und teuren Regionen aber schon absolut unzureichend ist. (iw-dienst /Nr. 35 / 28.August 2014 S. 4 f.. Beispiel: in München sind nur 11,7 % nach dem allgemeinen Maßstab einkommensarm, berücksichtigt man die Kaufkraft schnell die Armutsquote auf 18,2 %, in der Umgebung von München steigt die Quote von 7,1 % auf 12 %)

Das waren jetzt die Summen. Betrachtet man die **Regelsätze einzeln in ihrer Zusammensetzung**, dann sieht man, wie niedrig die konkreten Bedarfe pro Person angesetzt sind. (die Ernährung ist sehr knapp bemessen, Mobilität und Energiekosten schon offensichtlich zu niedrig, viele Teilbedarfe für Einrichtung oder Kleidung sollen über längere Zeit angespart werden, weswegen davon pro Person bis zu 750 Euro Vermögensfreibetrag angespart werden sollen und anrechnungsfrei bleiben) Sie müssten an verschiedenen Stellen- auch bei Berücksichtigung einfacher Lebensführung aufgestockt werden.

(Der aktuelle Betrag, den der Paritätische zur Bedarfsdeckung auf den gleichen Grundlagen wie die Bundesregierung errechnet, liegt bei 485 Euro bzw. 457 Euro , wenn zusätzlich bestimmte einmalige Beihilfen geleistet werden. Vergl. Expertise zur Forderung der Regelsätze zum 1.Januar 2015 bei www.10jahre-hartz4.de . Der DGB bezieht sich auf eine Studie, nach der der Regelsatz um 45 Euro erhöht werden müsste, Hinweis zur Studie von Irene Becker bei Böckler Impuls 2/2015. Die Linke fordert, ebenfalls bezogen auf statistische Erhebungen 500 Euro Eckregelsatz.). Auch wenn man den Eckregelsatz nur bescheiden um 50 Euro aufstocken würde , wäre das für eine ganze Familie dann schon 170 Euro mehr pro Monat .

Von den zuständigen Ministerien wird das alles aber im Moment ignoriert.

Ich habe mir jetzt die Aufgabe gestellt, dem nachzugehen, wo die entgegenwirkenden Faktoren herkommen, die es so unendlich schwer machen, menschenwürdige, bessere Lösungen zu finden, An der Versorgung von Familienhaushalten kann man das recht gut erkennen. Denn die Kumulation der Einzelleistungen, die **Summe der Regelsätze**, die wirkt beachtlich und muss sich in einem wirtschaftlichen Umfeld behaupten, das nach andern Regeln gestaltet ist.

Vorher aber noch eine Ergänzung zu dieser Betrachtung:

2.) Schätzungen zu den nicht registrierten armen Familien

Gerade bei den Familien sollte man aber auch eine Vorstellung von den **nicht registrierten Armen** haben, die statistisch oft nicht miterfasst werden, weil das mit den üblichen Methoden zu schwer ist und weil das offensichtlich auch nicht von staatlicher Seite finanziert wird. Ich möchte **Familienarmut also etwas ganzheitlicher betrachten, als viele Statistiken.**

Neben diesen sozusagen offiziell registrierten Hartz IV Familien, deren Anzahl nur oberflächlich als relativ gering erscheint, gibt es nämlich noch viel mehr: Keine genauen Zahlen haben wir darüber, wie viele Kinder in Haushalten von Niedrigverdienern leben, die **knapp über** dieser Schwelle liegen. Um ca.1900 Euro netto zur Verfügung zu haben muss man ca. 2800 Euro brutto verdienen. Wir haben aber Millionen , die unter 2000 brutto verdienen, Mehr als **368 Euro Kindergeld** (für 2 Kinder) gibt es aktuell nicht für sie. Die anstehende Kindergelderhöhung von 6 bis 10 Euro lässt zudem auf sich warten. Der gerade mühsam eingeführte Mindestlohn bringt nur knapp 1500 Euro brutto im Monat und unter diesen Verdienern befinden sich auch Eltern.

Wir können nur ahnen , wie viele dazu gehören. 2008 schätzte etwa das IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) in einer Simulationsrechnung mit 2 Millionen mehr neu zusätzlich Grundsicherungsberechtigten,

wenn man den (Eck-)Regelsatz damals um geforderte 69 Euro auf 420 Euro erhöht hätte. (Darunter befanden sich zwar auch Erwachsene ohne Kinder, vermutlich aber viele Familien) Das IAB rechnete 2008 bei einer damals vorgeschlagenen Erhöhung der Regelsätze um 69 Euro mit 10 Milliarden Euro Mehraufwand. Davon war nur ein Drittel als Verbesserung für die bisherigen Hartz IV Bezieher notwendig , ein weiteres Drittel der 10 Milliarden ergaben sich aus den verminderten Steuereinnahmen durch den höheren Freibetrag für das steuerfreie Existenzminimum und das **letzte Drittel ergab sich aus einer aufstockende Zahlung, die sie für weitere 2 Millionen dann zusätzlich berechtigter bisheriger Niedrigverdiener** berechneten.(IAB Kurzbericht 11/2008, Höheres ALG II und Kindergrundsicherung. Teure Vorschläge mit erheblichen Nebenwirkungen. online verfügbar) Man muss also in dieser Einkommensspanne mit mindestens 2 Millionen Menschen rechnen, die im Haushalt trotz Arbeit oder anderer Einkommen nur knapp über dem Existenzminimum liegen.

Diese Phänomen ist lange bekannt. Früher, ich meine zu Beginn der 80er Jahre, nannte man das **Ballung der Haushalte um die Sozialhilfeschwelle** und hat es systematischer erforscht. (Hartmann H.(1981) Sozialhilfebedürftigkeit und „Dunkelziffer der Armut“ Kohlhammer 1981; ders. : Ausmaß und Ursachen der Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe in TuP 1981 S. 431 f.) Vor allem zeigt es, dass es ein Märchen ist, zu behaupten, Armut sei bereits überwunden, wenn doch nur irgendein Einkommen aus Arbeit vorliege oder dass man durch die Vermittlung in Arbeit um jeden Preis Armut bekämpfen könne.

Dass es Familien mit Kindern sehr häufig trifft, das machen andere Erhebungen deutlich, die sich nur mit Kindern befassen. Das Thema: Kinderarmut ist zwar oft publikumswirksamer, aber man muss bedenken, dass die Kinder ja kaum alleine einen Haushalt führen, sondern immer bei armen Eltern leben müssen. Nach dem 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung wachsen 20-30 % der Kinder und Jugendlichen in prekären Verhältnissen auf. Das sind einfach zu viele und deutlich mehr als nur die gezählten 1,6 Millionen Hartz IV-beziehenden Kinder. Die SPD sprach vor einiger Zeit in einer Anfrage von **2,46 Millionen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren** in Deutschland unter der Armutsgrenze.

Genauso wie es viele Haushalte knapp über der Schwelle gibt, gibt es viele **knapp darunter**. Das ist die **Dunkelziffer** und die heißt so, weil sie schwer zu erfassen ist. Um diese Dunkelziffer, bemüht sich fast niemand, besonders nicht die Politik, und weil die keine Aufträge vergibt auch keine Statistiker, mit Ausnahme von Irene Becker und die sieht hier einen hohen Prozentsatz. Wer in der Praxis damit zu tun hat, der kann bestätigen, dass, es sie gibt. Diese Menschen werden oft nicht über ihre Ergänzungsansprüche aufgeklärt (Wer weiß denn schon, dass er in einer solchen Familie wegen des Erwerbstätigenfreibetrags von 330 Euro bis zu einem Nettoeinkommen von bis zu ca. 2260 Euro aufstockende Alg II -Ansprüche haben kann?), oder sie scheuen die bürokratischen Strapazen und Schikanen, die Stigmatisierung. Aber auch wenn die Haushalte in der Dunkelziffer oft nur wenig unter der Alg II -Schwelle liegen, weniger arm als Hartz IV- Bezieher sind sie wirklich nicht.

Und was ist mit den Haushalten mit auf den ersten Blick ausreichendem Einkommen, die **völlig überschuldet** sind ? Ab 1890 Euro beginnen in solchen Haushalten mit 4 Personen die Pfändungen (zum Glück nur mit 1,03 Euro, bei 1939 Euro sind es schon 16,03 Euro, bei 2069 Euro sind es 55 Euro). Oder wo ein Erwachsener oder zwei, das Geld in ihren Freizeit- oder Suchtkonsum stecken und für den Rest der Familie wenig übrig lassen ?

Diese große Gruppe von Familien an der Armutsgrenze ist zweifach wichtig für die Behandlung des Problems. **Einmal benötigen viel mehr als nur die registrierten Hartz IV Bezieher eine bessere Unterstützung**, werden aber (wie ich zeigen möchte) gerade besonders vernachlässigt, weil verschiedene Akteure befürchten, dass das für sie zu teuer wird.

Zweitens hat dieser Tatbestand aber auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung und Akzeptanz der Grundsicherung.

Ich beginne mit dem letzteren:

3.) Die kumulierten Familienleistungen stehen im besonderen Spannungsverhältnis zu Niedrigeinkommen.

Denn sehr viele Gruppen empfinden diese Familienregelsätze, diese kumulierte Gesamtsumme für einen ganzen Haushalt, auch wenn dort niemand arbeitet oder die Familien gerade erst zugewandert sind, als eine Provokation. So der Focus in der jüngsten Zeit: „Soviel müssen sie verdienen, um über Hartz IV zu kommen.“ Oder nehmen Sie einmal die Bildzeitung, die klärt eigentlich lobenswert auf, nicht nur dass der Eckegelsatz jetzt auf 399 Euro erhöht worden ist, was ja alleine noch nicht viel aussagt, nein sie rechnet auch aus was etwa eine Familie mit 3 Kindern und einer Wohnung – nehmen wir mal an in München - erhalten kann. Das kann dann, wenn das hoch kommt und das Beispiel wird nicht ganz ohne Hintergedanken so gewählt, schon 2.400 Euro oder mehr sein.

Dann lesen Sie am nächsten Tag einmal die Zuschriften der niedrig verdienenden Leser. Viele sind empört, wie viel man ohne Arbeit erhalten kann und rechnen vor, mit wie wenig sie ihre Familie durchbringen müssen und können ohne „dem Staat auf der Tasche zu liegen.“ Da hilft es nichts, darauf hinzuweisen, dass man ihnen auch höhere Löhne wünscht oder niedrigere Mieten und dass sie vermutlich ergänzende Sozialleistungsansprüche haben oder sogar von der Steuerfreigrenze und mittelbar auch mit dem Kindergeld, der Pfändungsfreigrenze oder sogar mit dem Mindestlohn vom Grundsicherungsniveau profitieren können.

Die sind nicht alle unsolidarisch, da liegt ein **Spaltungspotential** das medial auch noch verstärkt wird.

Herr Jörges vom Stern meinte 2006, dass mit Hartz- IV der Kommunismus gesiegt habe, dass Arbeit verhöhnt und Nichtstun belohnt würde, weil es eine Familie mit 2 Kindern unter günstigsten Umständen in ganz seltenen Fallkonstellationen auch damals schon auf 2000 Euro bringen konnte. „Ohne Arbeit“, und damit mehr habe als ein Bauarbeiter im Schweiß seines Angesichts verdienen könne.

Oder Herr Heinson meint, die Armen würden sich hauptsächlich wegen der höheren Sozial - Regelleistungen vermehren. Mit jedem Kind gibt's einen Regelsatz mehr und höhere Miete.

Um diese Menschen zu befrieden ist viele Jahre lang ein sozialpolitisches Geisterschiff durch das Gesetz gesegelt: Das **Lohnabstandsgebot** stand von 1996 bis zum 31. Dezember 2010 erst im BSHG, dann in § 28 Absatz 4 SGB XII (Sozialgesetzbuch XII, Sozialhilfe). Es besagte, dass bei Familien mit **drei** Kindern die Regelsätze der Sozialhilfe zusammen mit den Unterkunftskosten **unter** den erzielten monatlich durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten **unterer** Lohn- und Gehaltsgruppen in einer Familie mit **einer alleinverdienenden, vollzeitbeschäftigten Person** bleiben müssen. Nach der BVerfG- Entscheidung von 2010 zum Regelsatz ließ sich das, zusammen mit der desolaten Entwicklung der Niedriglohngruppen nicht mehr halten und ist im Zuge der Neugestaltung der Regelbedarfe durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) mit Wirkung zum 1. Januar 2011 ersatzlos entfallen. Es war im Jahr 1996 wohl durch einen Kompromiss im Vermittlungsausschuss eingefügt werden, um den damals bereits starken Druck abzubiegen, die Regelsätze zu senken. Dazu sollte die 5 köpfige Niedrigverdienerfamilie herhalten. Das Abstandsgebot konnte sich glücklicherweise nicht durchsetzen, weil sich die Kontrahenten in der Folgezeit nicht darauf einigen konnten, was als Nettoarbeitentgelt einer durchschnittlichen unteren Lohngruppe anzusetzen sei. Aber die Botschaft war klar: Alle Regelsätze sollten sich in der Summe am Nettoverdienst dieser Niedrigverdiener mit 3 Kindern orientieren, statt umgekehrt

darauf zu achten, dass auch sie ein menschenwürdiges Existenzminimum zur Verfügung haben.

Und es gibt noch mehr, für die Familiengrundsicherung eine Provokation ist:

Das ist die Mehrheit unserer Ökonomen (stellvertretend sei Herr Sinn erwähnt. Aber es zählen alle ArbeitsökonomInnen dazu, die sich um das IZA (Institut Zukunft der Arbeit) herum scharen) sind selbst diese niedrigen Regelsätzen ein Dorn im Auge, weil sie sich addieren und die Eltern ein zu hohes Familieneinkommen erhalten, das man mit den Niedriglöhnen, die sie sich vorstellen, nicht verdienen kann. Hier fällt nach ihrer Ansicht der Anreiz weg, sich im Niedriglohnsektor zu bemühen, und es ist in der Tat ein Missverhältnis, wenn man sich die niedrigen Löhne im Vergleich zum Bedarf so einer Familie ansieht. Trotzdem finden wir bei den Familien mit Kindern die höchste Rate der Alg II -Bezieher, die einer Arbeit nachgehen, deren Erwerbseinkommen nur aufgestockt werden muss.

Doch das beeindruckt unsere Ökonomen eher weniger. Sie haben ein anderes Modell, das sich zwar noch nicht durchgesetzt hat, aber regelmäßig wieder aus der Schublade gezogen wird: Sie würden die Regelsätze nämlich gerne um etwa 30 % senken (vor allem im Bereich Freizeit und soziokulturelle Teilhabe) und sie nur für Arbeitende in der heutigen Höhe belassen – dann aber ohne den weiteren Erwerbstätigenfreibetrag. (alternativ könnten sie sich die Beibehaltung der Regelsätze vorstellen, aber nur wenn der Betreffende dafür ohne weitere Zuschläge den ganzen Tag arbeiten würde, ohne auf einem Lohn zu bestehen, das heißt: Workfare)

Der aktuelle Mindestlohn ist ihnen natürlich auch ein Grauen. Ein Wirtschaftsinstitut argumentierte ganz pffiffig: Weil man damit sowieso keine Familie ernähren und aus der Armut herausführen könnte, sondern dafür so zwischen 12 und 13 Euro Stundenlohn brauche, könne man die Bemühung auch gleich ganz einstellen. Mindestlöhne, wenn sie schon sein müssen, sollten nach ihrer Meinung bei ca. 7 Euro liegen, aber doch nicht bei 8.50 Euro.

So haben wir nach wie vor in diesem eigentlich familienfreundlichen System, **vor allem wegen der Familien einen besonderen Druck auf die Höhe der Regelsätze**, der wegen der Fixierung auf die Niedriglöhne nicht einfach zu beheben ist, nicht nur weil er deren Höhe infrage stellt, sondern auch zu mangelnder Akzeptanz bei Niedrigverdienern in der Bevölkerung führt. Es gibt fast so etwas wie einen Sozialneid nach unten, von allen von denen, die nicht nur unter niedrigen Löhnen, sondern damit verbunden unter schlechten Arbeitsbedingungen und der Belastung in ungeliebter, unsicherer Arbeit leiden. Das macht die Anhebung der Regelsätze für Nichtarbeitende so schwierig.

Kurz zu erwähnen sind zwei Sondergruppen:

Eine kleine Gruppe hat dieser arbeitsmarktorientierte Blickwinkel seit dem Übergang aus der Sozialhilfe ganz besonders getroffen, ohne dass das bisher jemanden stört: die **14-18-jährigen Heranwachsenden**: Sie bekamen in der Sozialhilfe nämlich 90 % eines Eckregelsatzes, wegen eines mehrfach mit Untersuchungen belegten besonderen Entwicklungsbedarfs in dieser Jugendzeit (von Lebensmitteln über besondere Bedarf an gesellschaftlichen Aktivitäten, selbst ein höherer Bekleidungsbedarf war damals festgestellt worden.) Das würde im heutigen Regelsatzgefüge 360 Euro pro Monat entsprechen, sie erhalten aber nur 302 Euro, 58 Euro pro Monat weniger. Dafür gibt es nur eine Begründung, die Herr Alt kürzlich in Erinnerung gerufen hat: er meint, die Regelsätze für Jugendliche dürften nicht zu hoch werden, weil sie sonst keine schlecht bezahlte Ausbildung anfangen würden.

Wird wirklich jemand wegen 360 Euro abgehalten, einen Beruf zu erlernen ?

Wenn der niedrige Regelsatz der einzige Antrieb für eine Ausbildung sein soll, dann stimmt sonst etwas nicht. Wieso machen denn eigentlich die Kinder aus wohlhabenderen Familien

auch meist mit wenig Geld Ausbildung oder Studium oder Praktika? Und wenn man wirklich betriebliche Ausbildung attraktiver machen will, dann kann man mit wenig Aufwand die Berufsausbildungsbeihilfe großzügiger ausgestalten, vor allem für Kinder, die im Elternhaus leben.

Umgekehrt, eine bestimmte Familienform wird etwas großzügiger behandelt als andere: die **Alleinerziehenden**. Sie erhalten beim Zusammenleben mit einem Kind unter 7 Jahren oder ab 2 Kindern unter 16 Jahren einen Mehrbedarf von 36 % pro Monat und das sind 143 Euro. Anders als bei allen Regelsätzen gibt es zur Begründung aber keinerlei statistische Untersuchungen, sondern er wird nur bezahlt, dafür, dass jemand „alleine für Pflege und Erziehung sorgt“. Das kostet zwar Nerven und Zeit, aber wieso einen Geldbetrag in dieser Höhe? Und warum soll es, wenn man zweit für Pflege und Erziehung sorgt, nichts und bei einer Person so viel mehr kosten? Das kann niemand erklären.

In lange zurückliegenden Sozialhilfezeiten betrug dieser Mehrbedarf nur 20 % vom Regelsatz und sollte nach einer Warenkorbvorstellung des Deutschen Vereins für folgende Bedarfe gelten: 10% für Pflege von Kontakten zu Angehörigen und Bekannten, 20% zusätzliches Fahrgeld, 10% verteuerter Einkauf von Bedarfsgütern, 25 % für gelegentliche Hilfeleistungen durch Nachbarn oder Bekannte, 15% Erziehungsliteratur sowie Spielmaterial, 20 % zusätzlicher Stromverbrauch. Vergleichbare Bedarfe haben heute Eltern, die inzwischen beide zur Vollzeitberufstätigkeit verpflichtet sind (dazu siehe unten) aber auch. Zudem sind gegenüber der Sozialhilfe die Regelsätze von Kindern bis 14 Jahren um 10 % angehoben worden, sodass sich der fehlende zweite Erwachsene im Haushalt nicht mehr so stark bemerkbar macht.

Es geht mir nicht darum den gesamten Mehrbedarf abzuschaffen, vor allem, so lange die Regelsätze so unzureichend bemessen sind. Aber der finanzielle Aufwand für Kindererziehung sollte bei allen Familienformen berücksichtigt werden und nicht nur bei Alleinerziehenden. Wie groß hier der Unterschied ist, sieht man, wenn sich heute zwei Alleinerziehende mit ein oder zwei Kindern zusammenschließen würden, um gemeinsam besser für die Pflege und Erziehung sorgen zu können. Dann würden sie zusammen 72 % des Regelsatzes = über 280 Euro pro Monat weniger bekommen, weshalb solche eigentlich sinnvollen Möglichkeiten noch nicht einmal angedacht werden.

4.) Finanzierungsregeln und Bedarfsgemeinschaftsanrechnung belasten die „Aufstocker“-familien mit niedrigem Einkommen

Aber ob alleinerziehend oder in vollständigen Familien, wir haben es hier gehäuft mit Niedrigverdienern zu tun, die sich oft als Einzelperson ernähren könnten, bei denen es aber nicht für die ganze Familie reicht. So ist die **Versorgung von Aufstockern/ innen** ein Problem, das bevorzugt in Familien auftaucht.

Deshalb ist es sinnvoll, sich auch mit dieser Gruppe armer Familien zu beschäftigen, der gesellschaftliche Widerstände nicht so sehr entgegenschlagen. Sie sind sogar bei den Ökonomen akzeptiert. Können doch dadurch die Reproduktionskosten für eine Familie- die eigentlich auch bei der Lohnfindung berücksichtigt werden müssten, auf die Allgemeinheit, die Steuerzahler, abgewälzt werden. Deshalb spricht man ja davon, dass das Alg- II wie ein Kombilohnprogramm wirkt. Auch Niedrigverdiener können diese Menschen, die ja ihre Arbeitskollegen sein können, akzeptieren. Trotzdem werden die Aufstocker so schlecht behandelt, dass auch hier viele, die berechtigt wären, auf Unterstützung verzichten. Viele werden allerdings auch nicht aufgeklärt. Das heißt, hier ist der Großteil der Dunkelziffer zu vermuten.

Und da kommt noch mehr erschwerend hinzu:

Die **föderale Aufgabenteilung** verhindert, dass sich ihnen staatlichen Akteure aktiver zuwenden, weil sie im jeweils eigenen Haushalt höhere Kosten befürchten. Die, die sich hier besonders bedeckt halten, sind leider auch die Heimatkommunen dieser Menschen.

Denn die Aufteilung der Finanzierung ist seit Hartz IV tückisch. Vorher waren die Zuständigkeiten in der Republik klarer: Sozialhilfe fiel in die Finanzierungszuständigkeit der Kommunen, Arbeitslosenhilfe und Kindergeld in die des Bundes, Wohngeld wurde/wird von Bund und Ländern finanziert. Kommunen konnten Wohngeld und Kindergeld vereinnahmen, wenn sie Sozialhilfe leisteten und damit ihre Belastung verringern. Gerade Wohngeld ist eine klassische Aufstockerleistung, die schon wieder viel zu lange nicht angepasst worden ist.

Mit der Hartz Reform kam es dann zu einer Mischfinanzierung, die nicht nur dem Bundesverfassungsgericht zu Recht suspekt ist. Der Bund versprach die erwerbsfähigen Sozialhilfebezieher zu übernehmen, im Gegenzug sollten die Kommunen aber nicht nur Unterkunftskosten der Sozialhilfebezieher und auch neu für alle Arbeitslosenhilfebezieher, die ins Alg- II kamen, übernehmen. Und das Wohngeld für diese Personen ist auch noch wegfallen. Die Kommunen haben damit ab 2005 ein ganz schlechtes Geschäft gemacht, weil die Unterkunftskosten sich als weit höher erwiesen, als die eingesparte Sozialhilfe. Das hat viele böse Konflikte in diesem Bereich hervorgerufen, bis dahin, dass sie sich weigern, ortsübliche Miethöhen anzuerkennen, was den Druck auf die Bezieher, auch die Familien, praktisch verdoppelt. Der Bund ist für Regelsätze und Mehrbedarfe zuständig und deshalb seither mehr an deren Kleinrechnung interessiert als früher. Und die Kommunen versuchen die Mieten klein zu rechnen

Der Bundesgesetzgeber hat aber noch eine weitere Regel in das Gesetz eingeschmuggelt, § 19 Abs.3 SGB II: Wenn Einkommen vorhanden ist - und damit sind wir bei den Aufstockern-, dann darf das zunächst vollständig mit dem Regel- und Mehrbedarf der ganzen Familie verrechnet werden und erst dann mit den Unterkunftskosten. Das bedeutet im Ergebnis ganz einfach: Die Finanzierung der Aufstocker bleibt praktisch alleine in der Zuständigkeit der Kommunen. Deshalb haben sie auch kein Interesse an höheren Regelsätzen, mit denen sich nur die Aufstocker vermehren, und auch leider keines, hier durch Beratungsangebote besonders gut aufzuklären (kommunale Beratungsstellen können hier zur Verbesserung beitragen, sie müssen allerdings auch über Leistungen beraten) und auch keines, an der Gewährleistung vernünftiger Mieten und Wohnverhältnisse

Aber das ist nicht das einzige Problem. Ein zweites ergibt sich aus einer später noch vorgestellten ausgesprochen familienfeindlichen Vorschrift des Gesetzes, die es auch gibt. Über eine besondere **Regel zur Bedarfsgemeinschaft** (§ 9 Abs.2 Satz 3 SGB II) werden nämlich Hauptverdiener/innen in solchen Aufstockerfamilien, gleich wie viel er/sie verdient, selbst wenn sie Vollzeit arbeiten und für sich genug verdienen, künstlich zum Arbeitsuchenden nach SGB II erklärt und allen Mitwirkungspflichten, Zumutungen und Kontrollen des SGB II unterworfen.

(Nur ein Beispiel, was das bedeuten kann: eine selbstständige Reisekauffrau musste sich jede Dienstreise, jede Betriebsausgabe vorher vom Jobcenter genehmigen lassen, nur weil das Einkommen nicht ganz für das Kind und den arbeitslosen Mann reichte.) Das ist für Aufstocker Schikane und Abschreckung genug und zeigt eine Haltung des Gesetzgebers auf, die familienfeindlich ist und die wir **weder in der Sozialhilfe noch in der Arbeitslosenhilfe vorher so kannten.**

5.) Der Kinderzuschlag in seiner jetzigen Form ist keine Lösung

Nun wird dieses Problem aber scheinbar durch die Neuerfindung einer weiteren Aufstockerleistung gelöst des **Kinderzuschlags** nach § 6 a BKGG, der über die Familienkassen läuft. Ein Leistung, die scheinbar alle Probleme löst: Wer nur wegen seiner Kinder eine Aufstockung von nicht mehr als 140 Euro pro Monat benötigt und den Lebensunterhalt der erwachsenen Mitglieder der Familie sicherstellen kann, soll den Kinderzuschlag in einer Höhe erhalten, dass er nicht mehr Arbeitslosengeld II beim Jobcenter

beantragen muss. Der Zuschlag ist dann aber auch nur so hoch, kann also nur 20 oder 30 Euro betragen, - eben nur soviel, dass nicht ergänzend Alg- II beansprucht werden muss. Damit ist er auch oft so niedrig, dass die Leute schon freiwillig auf den ungeheuren Beantragungsaufwand verzichten, dass es also auch hier eine hohe Dunkelziffer gibt.

Die Leistung hat Vorteile für alle Beteiligten. Die Kommunen profitieren davon, dass sie das nicht finanzieren müssen, der Bund profitiert davon, dass die vorher künstlich zu Arbeitsuchenden erklärten, arbeitenden Eltern nicht mehr in der Arbeitslosenstatistik auftauchen, und die Bezieher profitieren davon, dass sie keinen Mitwirkungsanforderungen der Jobcenter unterworfen werden. Eine echte Win -Win Lösung für dieses Schnittstellenproblem bei Familien ?

Nein, denn die Familien von Niedrigverdienern sollen damit nicht aus der Armut finden, sie sollen nur auf das Armutsniveau der Alg- II- Bezieher gehoben werden , ohne damit verbundene Nebeneffekte vor allem für die Träger. Damit man dieses Ziel punktgenau erreicht, muss eine überaus komplizierte Vergleichsrechnung durchgeführt werden- praktisch ein Alg- II- Antrag mit etwas anderen Basiszahlen von einer zweiten Behörde , der Familienkasse, durchgeprüft werden, um zu einer vergleichsweise geringen, ebenfalls nicht bedarfsdeckenden Leistung zu kommen. Meist lohnt sich das nur in der Kombination mit Wohngeld, das die Betroffenen auch jährlich beantragen müssen. Zu allem Übel werden bei der Berechnungen auch einige Mehrbedarfe nicht anerkannt, die Unterkunftskosten anders zwischen den Personen aufgeteilt, sodass in manchen Konstellationen die Eltern dann sogar etwas weniger erhalten als im Alg-II.(Winkel Rolf , Familien mit Kinderzuschlag stehen oft schlechter da, als Familien mit Hartz IV. Soziale Sicherheit 2008, Heft 12 S. 424 –429 Martin Staiger , Sozialleistungsfallstricke- Kinderzuschlag und Wohngeld als sinnvolle Alternative zu Hartz IV ?“info also 4/2010 S. 152 f.)

Zudem ist bisher vergessen worden, für diese „Kinderzuschlagpluswohngeldaufstocker“ die sonstigen Ermäßigungstatbestände und Vergünstigungen zu öffnen (GEZ Befreiung, Senkung der Eigenbeteiligung Krankenversicherung. Dazu auch Stegemann Thorsten: Warum die Kinderarmut in Deutschland bald überwunden ist. In: Telepolis vom 12.1.2009)

Der Verwaltungsaufwand für die Leistung ist immens und langwierig (ein **Bürokratiemonster** für alle Seiten), obwohl man eine schikanefreie Aufstockung wirklich billiger haben könnte. Aber die Verwaltungskosten werden uns nicht mitgeteilt, genauso wie übrigens verlässliche, statistische Daten zum Kinderzuschlag kaum zu erfahren sind. Es sollen aktuell ca. 120 000 Familien mit ca 300 000 Kindern sein, es gibt allerdings viele Hinweise dass in den meisten Monaten des Jahres nur unter 100 000 Familien Zahlungen erhalten.(Vergl Helmut Rudolph, IAB, Folienmaterial zu einem Workshop in Loccum 2012: „Aufstocker: Die unbekanntes Wesen)

.Der DGB und die Kommunalen Spitzenverbänden stellen Forderung mit einer Neuregelung und einer Erhöhung sowohl von Kinderzuschlag als auch vom regional am differenziertsten wirkenden Wohngeld gezielt die Versorgung von niedrigeinkommensbeziehenden Familien zu verbessern.(Gemeinsame Erklärung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Städtetages: Gezielte Hilfen für einkommensarme Familien mit der Entlastung finanzschwacher Kommunen kombinieren, Berlin 13.11.2013) Das würde dann aber Aufgabe von Bund und Ländern, die ahnen, dass Ausgaben auf sie zukommen, die heute, wenn sie nicht in der Dunkelziffer verschwinden, von den Kommunen aufgebracht werden müssen. Selbst die überfällige Kindergelderhöhung von ca. 10 Euro wird ja hartnäckig verzögert. Die armen Kinder liegen uns da doch wohl nicht so am Herzen, wie häufig behauptet wird.

Trotzdem, es ließe sich das Verfahren vereinfachen, indem die Daten aus dem Jobcenter übernommen würden und ein großzügiger Kinderzuschlag von den Jobcentern ohne die bevormundenden Mitwirkungspflichten und Kontrollen an alle Niedrigverdienerfamilien ausgezahlt würde. Das wäre am wenigsten diskriminierend und auch am einfachsten und billigsten zu verwalten, wird aber nicht diskutiert. Das würde auch allen verdeutlichen, inwieweit sie von einer vernünftigen Grundsicherung profitieren und Stigmatisierung abbauen. Stattdessen werden selbst bei bedürftigen Familien die Vorurteile gegenüber Hartz IV - Beziehern gefördert.

(Ich habe kürzlich eine Reportage über eine 7- köpfige Familie gelesen, die sich von einem niedrigen Einkommen des Vaters, zuzüglich Kindergeld, Wohngeld und etwas mehr als 200 Euro Kinderzuschlag ernährte. Die Mutter betonte, sie sei stolz, dass sie kein Hartz IV bekomme.“ Ich käme mir sehr doof vor, jedes Jahr einen Arbeitslosengeld II Antrag abzugeben“ sagt sie, denn sie wolle ihren Kindern ein Vorbild sein und „der Solidargemeinschaft möglichst wenig zur Last fallen“(FAZ 22.2.2015 Die Vereinbarkeits-Lüge)- obwohl der Bezug des ähnlich hohen Kinderzuschlags praktisch das Gleiche ist und ihr diese Ergänzung immer ohne Beschämung zustehen sollte.)

6.) Die Leistungen für Kinder leiden zusätzlich unter unklaren Zuständigkeiten und Misstrauen gegenüber den Eltern.

Letztlich steht aber auch das **Familienbild** des Gesetzgebers einer Erhöhung der Regelsätze vor allem für Kinder entgegen. Und auch dafür haben wir ein schönes Beispiel, das **Kinderbildungspaket**. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung von 2010 ja auf etwas hingewiesen, was wirklich nicht zu leugnen war: Bildungsaufwendungen waren bei den Kindern nicht berücksichtigt und der übrige Kultur- und Infrastrukturbedarf auch nicht. Auch das hatte letztlich den Grund in der föderalen Aufteilung: Bildung ist Aufgabe der Länder, deswegen hatte sich der Bundesgesetzgeber für berechtigt gehalten, hier nichts zu berücksichtigen . Aber Länder und Kommune haben keinerlei Anstalten unternommen, hier flächendeckend Leistungen zu entwickeln und Angebote auszubauen. Im Gegenteil sie haben damals z.T. sogar bisherige Vergünstigungen für Sozialhilfebezieher abgeschafft.

So gab es vor 2005 z.B. eine Lernmittelbefreiung für Sozialhilfebezieher in NRW. Als die Kommunen 2004 zu ahnen begannen, dass sie nach der Hartz Reform viel mehr Schüler würden versorgen müssen, haben sie beim Land angefragt, ob es die Mehrbelastung übernehmen würde. Weil das Land das nicht wollte, hat man kurzerhand die Lernmittelbefreiung nicht auf die Alg II -Bezieher ausgedehnt. Weil aber ab 2005 keine Familien in der Sozialhilfe verblieben, erübrigte sich automatisch auch der bisherige Aufwand der Kommunen für Kinder von Sozialhilfebeziehern. Unter dem Strich wurde damit eine bildungsfördernde Leistung zusätzlich abgebaut.

Nun hätte man, je nachdem, was in Zukunft berücksichtigt werden sollte, die Regelsätze für Schulkinder einfach erhöhen können. Selbst gegen 25 Euro pro Monat hätte vermutlich auch das Bundesverfassungsgericht nichts mehr gehabt. (Das hätte übrigens den Kinderfreibetrag im Steuerrecht und damit auch das Kindergeld etwas erhöht.) Auch eine pauschale Einmalleistung in dieser Höhe (300 Euro im Jahr) hätte den Ansprüchen (knapp)genügt. Übrigens ich weiß, Geld alleine hilft Kindern auch nicht immer. Aber „Bildung, Bildung , Bildung“ hilft eben auch nicht viel , wenn es finanziell bei den Eltern langjährig nicht stimmt. Man kann sie nicht essen und sie funktioniert besser, wenn man satt ist und auch ansonsten nicht immer an das wenige Geld denken muss. (vergl. den Überblick zum Thema, Wernicke Jens: Bildung schützt vor Armut nicht www.nachdenkenseiten.de 6.Juni 2014)
Aber nein, es kam anders.

Mutige Politiker wagten sich sofort an das Problem: Herr Missfelder, CDU meinte zur damals erwarteten Erhöhung der Kinderregelsätze, das sei ein An Schub für die Tabak- und Zigarettenindustrie. Er bezog sich damit auch auf den ehemaligen Grünen-Politiker Oswald Metzger der es ganz unbefangen und nicht ohne Sendungsbewusstsein auf den Punkt gebracht

hat: „Viele sehen ihren Lebenssinn darin, Kohlehydrate und Alkohol in sich hinein zu stopfen, vor dem Fernseher zu sitzen und das Gleiche den eigenen Kindern angedeihen zu lassen. Die wachsen dann verdickt und verdummt auf.“

Damit war die Linie vorgegeben: es musste erhöht werden, aber die finanziellen Mittel für Bildung sollten möglichst nicht in die Hände der Eltern gelangen, sondern „direkt beim Kind ankommen“. Deshalb dieses aufwendige und sehr eingeschränkte Bildungs- und Teilhabepaket, bei dem schon in der Anhörung klar war, dass es mit riesigem Verwaltungsaufwand und Zusatzkosten sowohl für Behörde als auch für die Anbieter verbunden sein würde. Und dieses in Gesetzesform gegossene Grundmisstrauen offenbart sich im § 29 SGB II zur Form der Leistungen: Es konzentriert sich nämlich auf Sach- und Dienstleistungen, personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an die Anbieter, aber, um Himmels willen, so wenig wie möglich Bargeld an die Eltern, weil(siehe oben). Das ist zwar aufwendig. 15-20 % der kalkulierten Gelder wurden für die Bearbeitung der zahllosen Einzelanträge auf diese Minileistungen kalkuliert- aber das war es dem Ministerium wert. Mehr als auf den Bedarf, kommt es ihm nämlich auf die lückenlose Kontrolle der unfähigen Familien an. Deshalb wurde ursprünglich sogar eine noch kostspieligere Bildungschipkarte ins Auge gefasst, die ein echtes Förderprogramm, allerdings für die Hersteller von Chipkartensystemen geworden wäre. Jeder Kleinstverein hätte Lesegeräte anschaffen müssen. Und auch viele Leistungen werden nur als förderwürdig angesehen, wenn sie möglichst nicht mit den Eltern durchgeführt werden.

Nehmen Sie z.B. einen Zoobesuch oder einen Kino- oder Theaterbesuch. Wird der Besuch als Ausflug von Kindergarten und Schule organisiert, werden die Kosten für die Kinder nach aufwendigem Einzelantrag vom Jobcenter übernommen. Möchten die Eltern das einmal privat mit ihren Kindern organisieren, dann müssen sie alles aus dem Regelbedarf finanzieren.

Hinzu kommen die eingeschränkte, geradezu kleinliche Förderung von Nachhilfe, von kultureller und sportlicher Betätigung, die pingelige Abrechnung von Schulmittagessen, die Konflikte bei der Übernahme der Schulbeförderungskosten und mehr.

Die Idee nur die „lieben“ armen Kinder zu unterstützen, und die „bösen, unfähigen“ armen Eltern bei der Zuteilung auszuschalten, die ist falsch.

7.) Familienfeindliche Elemente der Grundsicherung: die Bedarfsgemeinschaft und die Auswirkung von Sanktionen

Jetzt aber auch noch der Blick darauf, wo unser Grundsicherungssystem auch eine starke **familienfeindliche Komponente** enthält.

Die Bedarfsgemeinschaft ist schon angesprochen worden, wo Einkommen und Bedarfe in der Familie und in der familienähnlichen, eheähnlichen Gemeinschaft gemeinsam betrachtet werden. Das führt dazu, dass man, weil Unterhaltspflichten bestehen, sein Einkommen immer auch für die andern einsetzen muss. Viele möchten die Lage in Familien dadurch verbessern, dass sie kurzerhand die **Bedarfsgemeinschaften abschaffen** wollen, die lange Tradition in der Sozialhilfe und auch in der Arbeitslosenhilfe haben. Das wird etwa von der Linken und den Linken in der SPD gefordert. Damit besteht aber keine Erfahrung und das könnte zu bisher unkalkulierbaren Mehrausgaben führen, weil damit zu rechnen ist, dass auch Familien, die keineswegs am Existenzminimum leben, diese Leistung beantragen und sich ihren Unterhaltspflichten entziehen würden.

Aber, auch wenn man nicht grundsätzlich gegen Bedarfsgemeinschaften ist und akzeptiert, dass in Familien Ehepartner auch füreinander und die Kinder einstehen müssen, sollte man **§9 Ab.2 Satz 3 SGB II ersatzlos streichen**.

Wer in einer Bedarfsgemeinschaft selbst genug verdient (Lohn- und auch Alg I -Bezieher) und nur die Restfamilie nicht vollständig ernähren kann, wird durch diese Vorschrift fiktiv hilfebedürftig gemacht und damit auch Anforderungen und Sanktionen unterworfen. Dies ist auch verfassungsrechtlich problematisch und war so in der Sozialhilfe nicht vorhanden. Es belastet jemanden nur, weil er nicht genug verdient, um die andern in der Familie auch noch vollständig zu unterstützen.

Würde sich diese Person von der Familie trennen, bliebe sie von allen Forderungen verschont und müsste bei Einkommen unter der Unterhaltsfreibetragsgrenze , -und die ist im Moment schon ziemlich hoch - noch nicht einmal Unterhalt zahlen.

Bei Wegfall dieser Regel müsste der Nichthilfebedürftige zwar sein überschießendes Einkommen für die andern einsetzen, wäre aber persönlich nicht den Mitwirkungs- und Kontrollpflichten des SGB II unterworfen.

Auch die Entstehung von neuen Patchworkfamilien würde gefördert. Heute werden sie schon finanziell ähnlich bestraft, wie ich vorhin bei den Alleinerziehenden geschildert habe: Ziehen ein Alg II- Bezieher und eine alleinerziehenden Alg II – Bezieherin zusammen, dann fallen 56% eines Regelsatzes weg, nämlich der Alleinerziehendenmehrbedarf und jeweils 10 % bei beiden Erwachsenen. Verdient der neue Partner etwas , was aber nicht für die ganze Familie ausreicht, wird er wie vorher geschildert, künstlich zum Arbeitsuchenden erklärt. Verdient er genug, muss er sofort nicht nur für seine Frau sondern auch gleich für deren Kinder aufkommen, etwas , was früher durch die Anrechnungsform der Haushaltsgemeinschaft abgeschwächt wurde.

Dass unter diesen Umständen keine neuen Familien zusammenfinden ist eigentlich logisch. Alleinerziehende suchen ihren prekären Status wenigstens in diesem System zu halten (was bei Verdacht einer neuen Beziehung zu unschönen Kontrollen, Hausbesuchen Detektiveinsätzen, Betrugsverfahren etc. führt.) Es gibt eine Erfahrung aus den USA, wo lange Zeit praktisch nur Alleinerziehende finanziell unterstützt wurden, nicht aber vollständige Familien, sodass der einkommenslose Vater seiner Familie durchaus einen Gefallen tun konnte, wenn er verschwand. Als man unter Clinton dieser wachsenden Gruppe überdrüssig wurde, begannen heftige Kampagnen gegen die sog. „Welfare Queens“ und es wurde ungeheurer Druck auf sie ausgeübt, vor allem auch schlecht bezahlter Arbeit mit überlangen Arbeitszeiten nachzugehen.

Eine Möglichkeit zur **Lockerung der Wirkung der Bedarfsgemeinschaft** wäre, dass das verdienende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein Einkommen nur insoweit einsetzen muss, als es einen Freibetrag (etwa seines 1,5 oder 2-fachen Regelsatzes) plus der anteiligen Unterkunftskosten übersteigt.

Das wäre in der Wirkung ähnlich, wie bei der ehemaligen Arbeitslosenhilfe oder bei der Haushaltsgemeinschaft in der Sozialhilfe und würde trotzdem nicht völlig darauf verzichten, zumindest gut verdienende Ehepartner maßvoll heranzuziehen. Da hätten Familien nicht nur mehr Geld, sondern auch mehr Freiheit zu wirtschaften.

Die zweite Regel ist die zur Wirkung der Sanktionen in Familien. Anders als in § 25 Abs.3 des ehemaligen Bundesshilfegesetzes (BSHG) sind bei **Sanktionen** unterhaltsberechtigten Angehörige nicht mehr vor den Auswirkungen auf ihre Existenzsicherung geschützt. Damit werden selbst minderjährige Kinder in die Mithaftung für Pflichtverletzungen ihrer Eltern genommen, was vor allem beim Wegfall von 60% bis 100% des Regelsatzes eines Elternteils niemand unbehelligt lässt. Und das war durchaus gewollt, damit nicht „ Arbeitslose die Familie als Schutzschild gegen Leistungskürzungen“ nutzen.“ (.so der damalige Ministerpräsident Roland Koch, CDU 2006)

.Mit dieser Verunsicherung und vor allem auch den ständigen Sanktionsdrohungen müssen gerade Eltern erst einmal leben.

8.) Die erweiterte Arbeitsverpflichtung

Auch die ausdrückliche **Einbeziehung aller Familienmitglieder** über 15 Jahren in die Aktivierungsanforderung (§ 1 Abs.2 S. 1, § 2 SGB II) ist neu. Anders als in § 18 Abs.3 BSHG und § 11 Abs.4 S.4 SGB XII sind auch bei der Zumutbarkeit nicht mehr Pflichten zur Führung des Haushalts zu berücksichtigen, falls die Kinder älter als 3 Jahre sind.

Das Idealbild des Gesetzes: wenn es nicht reicht, sind beide Eltern zur Vollzeitarbeit verpflichtet, bei Alleinerziehenden gilt das praktisch schon automatisch. Damit hat das Gesetz auch ein **neues Familienbild**. In der Sozialhilfe waren in solchen Haushalten noch Zeiten für die Haushaltsführung berücksichtigt, die dazu führten, dass allenfalls eine Halbtagsstätigkeit zumutbar war, die auch noch mit den Kinderbetreuungszeiten kompatibel sein musste. So war in allen Familienformen auch noch ein gewisser „Zeitaufwand für Pflege und Erziehung“ berücksichtigt, was genauso wichtig ist, wie der finanzielle Aufwand. Wer länger arbeiten wollte, wurde natürlich gern gesehen, aber man konnte nicht gegen seinen Willen dazu gezwungen werden- das ist die Funktion der Zumutbarkeitsregel. Maßgebend ist jetzt einseitig nur noch, dass die Eltern mehr verdienen, nicht mehr, dass sie Zeit und Energie für die Kinder aufbringen.

Deshalb wird allerorten nur noch die Berufstätigkeit der Eltern um jeden Preis als Lösung propagiert, zur Not die Rund- um- die- Uhr Betreuung für Schichtarbeiten aller Art gefordert, obwohl doch gerade bei Alleinerziehenden oft noch nicht einmal eine Vollzeitarbeit genügt, um die ganze Familie zu ernähren.

(Stattdessen versucht man z.B. in Modellen wie im thüringischen Ilmkreis ausgerechnet Alleinerziehende durch Trainingsmaßnahmen nach 20 Uhr an Schichtarbeit zu gewöhnen - gegen ihren Willen, wie der Bildungsträgers diskret bestätigt. (Mutter ist auf Schicht, Thüringer Allgemeine vom 27.10.2008.) Die Informationsveranstaltungen zu diesen Lehrgängen, waren nach Auskunft der Niederlassungsleiterin des Trägers Prager Schule in Arnstadt: „...ein Spiegel der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit unserer Kunden und auch von uns selbst“. Besonders in einer Veranstaltung sei die Atmosphäre „sehr angespannt“ gewesen, die Stimmung einiger Teilnehmerinnen „gereizt“.)

Betroffen sind auch über 15 jährigen Kinder, selbst wenn sie noch fleißig zur Schule gehen, werden sie in einigen Jobcentern schon regelmäßig vorgeladen und ihre Schulleistungen kontrolliert.

Beispielhaft möchte ich hier nur einen Vorgang aus dem niedersächsischen Nienburg schildern, der keineswegs eine exotische Ausnahme darstellt. Ähnliche Verwaltungspraktiken werden und wurden auch aus andern Bereichen der Republik geschildert.

Da sind z.B. 2 Oberschüler über 15 Jahre, die Eltern beziehen aufstockend Hartz IV. Die Schüler werden seit einiger Zeit regelmäßig vom Jobcenter vorgeladen und sollen ihre Schulbescheinigung vorbeibringen, die man auch schicken könnte. Aber noch mehr wird verlangt, ausgedruckte Bewerbungsunterlagen, ausgedruckter Lebenslauf, Kopie des letzten Zeugnisses. Der Mitarbeiter möchte mit Ihnen Stellengesuche und vermittlungsrelevante Daten besprechen. Bei Nichterscheinen wird eine Kürzung um 10 % wegen Meldeversäumnissen angedroht. Das Jobcenter steht auf dem Standpunkt, sie seien eben auch „Kunden“ und da müsse man alles abfragen, um passgenau tätig zu werden. Außerdem würden Schüler zum Ende der Schulzeit häufig leistungsschwächer, was die Hilfebedürftigkeit verlängern könne. Deshalb müssten sie Kontrollen in Kauf nehmen. Erst auf massiven öffentlichen Protest hin wurde wenigstens die Aufforderung, Bewerbungsunterlagen und Zeugnisse mitzubringen zurückgenommen.

Das alles gilt für junge Menschen, obwohl sie sich im Hartz IV -System nur wegen der Eltern befinden. Selbst wer ohne Hartz IV Eltern wirklich Entwicklungsprobleme hat, der hat entweder Anspruch auf Jugendhilfeleistungen und auch Leistungen nach SGB III. Nur die Kinder von SGB II- beziehenden Eltern erfahren eine Sonderbehandlung.

In der Berufsförderung werden sie gegenüber andern jungen Menschen erheblich benachteiligt und erhalten – wegen der Zumutbarkeitsregel - keine bestmögliche Förderung, vor allem nicht zum beruflichen Aufstieg. (dazu ausführlicher Spindler Helga - Arbeitsmarktpolitik für Jugendliche oder über sie hinweg. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ (Hrsg.) Reader Jugendhilfe. Eigenverlag, Berlin 2008 S. 41-64)

9.) Die Abwertung von erwerbslosen Eltern auch durch Familienexperten.

Und dann kommen Wissenschaftler wie Hans Bertram, der u.a. die regelmäßigen UNICEF Studien zu Lage der Kinder in Deutschland leitet, die eigentlich sehr empfehlenswert sind. In einer Studie heißt es allgemein, dass starke Kinder starke Eltern brauchen. (Zur Lage der Kinder in Deutschland 2011/2012, Starke Eltern- starke Kinder. Kindliches Wohlbefinden und gesellschaftliche Teilhabe. Hans Bertram u.a. Deutsches Komitee für UNICEF, Dezember 2011, online verfügbar) Und: „Starke Eltern sind vor allem selbstbewusste Eltern, die das Gefühl haben in der Gesellschaft anerkannt zu sein.“ Dahinter steht eine richtige Erkenntnis, dass die Entwicklungsmöglichkeiten, die Kinder haben , stärker vom Habitus und der unterstützenden Haltung der Eltern geprägt ist, als vom materiellen Rahmen

Aber daraus macht Hans Bertram folgendes „Für die Selbstachtung und das Selbstvertrauen der Kinder ist es von zentraler Bedeutung, dass ihre Eltern den Lebensunterhalt selbst bestreiten können“ Und : die Eltern müssten „ihren Kindern gegenüber glaubwürdige Lebensentwürfe leben können, auf welche die Kinder stolz sein können“, aber das gehe nur „unabhängig von staatlichen Unterstützungsleistungen.“

Warum aber nur Eltern mit Arbeit- welcher Art auch immer- stark sein können und nicht arbeitslose Eltern oder solche, die ergänzende Sozialleistungen bekommen, das bleibt sein Geheimnis.

Ist der Zeitarbeiter, der gezwungen durch der Arbeitsbehörde bei einer Firma arbeiten muss, die ihn für kaum 8.50 Euro pro Stunde hin- und herschubst und bei erster Gelegenheit wieder entlässt „glaubwürdiger“ als etwa der alleinerziehende Vater dreier Kinder, der 2011 nach 5 Jahren über das Bundesverfassungsgericht durchgesetzt hat, dass er höhere Unterkunftskosten bekommt und damit seinen Kindern die bewährte häusliche Umgebung erhalten kann (BVerfG 1 BvR 232/11, info also 1/2012) ? Kann man nicht auch stolz darauf sein, die umständlichen Leistungen aus dem Bildungspaket erfolgreich durchgesetzt zu haben (Beispiele bei Brühl/ Hofmann: Das Bildungs- und Teilhabepaket für junge Menschen, Lambertus 2012), die von Herrn Bertram offenbar ohne Kenntnis der regionalen Unzulänglichkeiten und hohen bürokratischen Hürden gelobt werden ? Konsequenter wird im Unicef Bericht dann auch noch ausgerechnet die Clinton'sche Workfare- Reform, die alleinerziehende Mütter unter unmöglichsten Bedingungen in Arbeit gezwungen hat, besonders gelobt, weil dies ihren Kindern die Chance gegeben habe, „stolz auf die Leistungen ihrer Mütter in solch schwierigen Lebenslagen zu sein“. Dazu hätte man vielleicht mal Barbara Ehrenreich nach ihrer Recherche zu „Arbeit poor“ in den USA, fragen sollen, oder Michael Moore, der einen solchen Fall ausführlich in „Bowling für Columbine“ schildert.)

Die Überlegung, dass stabile Arbeitsverhältnisse, soziale Rechte und eine Beendigung der systematischen Entwürdigung und Entrechtung der arbeitslosen Eltern durch die Jobcenter, - und damit alles andere als amerikanische Verhältnisse-, auch einen guten Einfluss auf die Entwicklung der Kinder haben könnten, die fehlt in den Berichten schon auffällig. So schleicht sich unter der Behauptung, Bedingungen für Kinder verbessern zu wollen die Verachtung der leistungsberechtigten Eltern in den öffentlichen Diskurs ein. Das ist der Hintergrund, wenn immer nur noch mehr und noch längere Kinderbetreuung als Ausweg aus der Armut gefordert werden, damit beide Eltern zur Not Tag und Nacht arbeiten können.

Zur Autorin:

Prof. Dr. iur Helga Spindler,
Rechtsanwältin ab 1975, dann 1982 Professorin für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Arbeitsrecht an der Fachhochschule Köln, Fachbereich Sozialarbeit ; lehrte 30 Jahre in der Ausbildung von Sozialarbeiterinnen, zuletzt ab 1999 beim Institut für Soziale Arbeit und Sozialpolitik, Fakultät für Bildungswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen. Seit 2014 emeritiert.

Sie ist Mitherausgeberin und Redakteurin der Zeitschrift: „Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht“ (info also) und war 2009 eine Mitinitiatorin des Bündnisses für ein Sanktionsmoratorium. www.sanktionsmoratorium.de.

Arbeitsschwerpunkte: Grundsicherungs- und Fürsorgerecht, Beschäftigungsförderung, Gesundheitssozialrecht, Recht sozialer Dienstleistungen, prekäre Arbeitsverhältnisse, Entwicklung des aktivierenden Sozialstaates, Frauen- und Familienarmut.

Seit den 80er Jahren beschäftigt sie sich mit Fürsorge- und Arbeitslosenrecht, mit den Modellprojekten zur Veränderung der Sozialhilfe und den Vorarbeiten zur Hartz - Gesetzgebung. In ihren Publikationen (viele dokumentiert auf ihrer Homepage: www.uni-due.de/edit/spindler/) setzte sie sich wiederholt mit Fragen der Bedarfsdeckung, der Implementierung von Aktivierungsideen in diesen Bereichen und der Auswirkung auf prekäre Arbeitsverhältnisse auseinander.

Auswahl von Texten (online verfügbar)

- Armutslöhne haben eine wichtige Funktion. Interview mit Reinhard Jellen, Telepolis vom 5./ 6.1.2014
- Armut als notwendiger Antrieb ? Armut und Entrechtung im aktivierenden Sozialstaat. Vortrag bei der Konferenz der Rosa Luxemburg Stiftung NRW: Die nützliche Armut, am 23.11.2013, Universität Wuppertal
- Besprechung: Zur Lage der Kinder in Deutschland 2011/2012: Starke Kinder- starke Eltern (Deutsches Komitee der UNICEF) in: Forum sozial 1/2012, S. 56,57
- Programmierte Frauenarmut, Vortrag bei der Veranstaltung der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen: „Aufschwung auch für Frauen ?“ am 18.11.2010 in Düsseldorf

- Der Regelsatz, das Recht, die Statistik und die Löhne, in: verdikt 2.10 , Mitteilungen der Fachgruppe Richterinnen und Richter in ver.di , November 2010, S.6-9
- Sechs Jahre Ringen um das Existenzminimum- und kein Ende. Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.Februar.2010 in: info also Heft 2, S. 51-55
- Hartz IV: Ist das Existenzminimum für arme Familien zu hoch? oder: wie Herr Jörges vom "Stern" der raffinierten Verschwörung des Fürsorgestaats zugunsten von Familien auf die Schliche gekommen ist. In: Neue Praxis 2006, Heft 3, S. 251- 256 und www.nachdenkseiten.de .
- Arbeitsmarktpolitik für Jugendliche oder über sie hinweg. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ (Hrsg.) Reader Jugendhilfe. Eigenverlag, Berlin 2008 S. 41-64)

